

Eine offiziöse Stimme zur Filmzensur der Neutralen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine offiziöse Stimme zur Filmzensur der Neutralen

Ministerialrat Dr. Fritz Hippler, der Leiter der Abteilung Film im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, äusserte sich in einem Aufsatz im „Filmkurrier“ zu einigen Zensurfragen der Neutralen (Schweiz und Schweden). Dieser Aufsatz, der im „Deutschen Film“, Oktober/November 1941, ausführlich wiedergegeben wurde, verdient auch bei uns breitere Beachtung, da er ein Bild davon gibt, wie man draussen an höchster Stelle unsere Handlungen und Probleme eingeschätzt haben will. Wir geben nur die allgemein gehaltenen Stellen wieder, da die von Dr. Hippler angeführten Beispiele für die Beurteilung eine grössere Sachkenntnis verlangen, als sie allgemein beim Leser vorausgesetzt werden kann:

„Wohl niemand liebt den Krieg als Lebensform an und für sich. Auch die kriegführenden Mächte betrachten ihn als notwendiges Übel, das möglichst schnell und erfolgreich durchgestanden werden muss. Die nichtkriegführenden neutralen Staaten können also keineswegs für sich in Anspruch nehmen, eine andere „menschwürdigere und zivilisiertere“ grundsätzliche Auffassung vom Kriege zu haben. Sie befinden sich lediglich im Zustande des Nichtbeteiligtseins und damit ausserhalb der menschheitswichtigsten Auseinandersetzungen; wenn andere Völker unter höchstem Einsatz von Blut und Opfern mit der Dampfwalze des Krieges den Weg durch die Geschichte gebahnt haben, fahren sie gleichsam im bequem gefederten Achtzylinder der Neutralität hinterher. Und, wenn schon die um Geist, Zivilisation und Kultur Europas so besonders besorgten neutralen Länder sich nicht zu uns bekennen wollen, die wir gegen das traditionell europafeindliche England und den Ungeist und die Kulturlosigkeit des bolschewistischen Russland kämpfen, so sollten sie doch eine Pflicht erkennen, und hochhalten: den Kriegführenden gegenüber nun auch völlig neutral zu sein, d. h. keine der beiden Kriegsparteien zu unterstützen bzw. zu behindern. Nun behaupten einige Neutrale zwar, dies mit allen Mitteln zu tun und beteuern, in Einzelfällen des Gegenteils überführt, laut lamentierend ihre Unschuld wie ein flagrante ertappter Taschendieb, der vorgibt, die fremde Tasche sei um seine Hand gestülpt worden. So witzig und unverschämt sich eine solche Ausrede schon im Einzelfall ausnehmen würde, so unfassbar schamlos wird sie als System.

„Nun ist es oft nicht ganz einfach, eine systematische Neutralitätswidrigkeit nachzuweisen; wie es ja auch nicht zu den einfachsten Dingen gehört, einer treulosen Frau alle Fälle von Treulosigkeit nachzuweisen. Aber, während hier ja auch ein Fall für alle genügt und jemand, der lügt, keinen Glauben mehr findet, ist dies in der Sphäre der hohen Neutralitätspolitik sehr viel umständlicher. Hier bemüht sich nämlich der Neutrale hartnäckig, häufigere Neutralitätsbrüche zu vereinzeln, Typisches als zufällig zu erklären, Bedeutsames zu ba-

gatellisieren, Behördliches zu privatisieren, Willkürhandlungen als unter dem Zwang der Notwendigkeit erfolgt zu entschuldigen. Ein Gebiet gibt es aber, das ein besonders klares Bild von der praktischen Neutralitätspolitik gewisser Staaten abzugeben geeignet ist: es ist der Film. Filme werden bekanntlich in den verschiedensten Ländern hergestellt und daher auch aus kriegführenden in neutrale Länder eingeführt; sie unterliegen ferner der Zulassung und Steuerung durch die Behörden des betreffenden neutralen Staates; endlich wirken sie in höchstem Masse auf die Öffentlichkeit, wobei zumindest die zahlenmässige Wirkung exakt nachzuweisen ist. Die Handhabung der Filmzensur ist daher im besonderen Masse geeignet, die Neutralität eines Staates zu beurteilen .

„Nehmen wir hier zunächst einmal die über ihre unparteiliche Objektivität und Neutralität besonders pharisäerhaft sich blühende Schweiz. Abgesehen von dem Unsinn, dass von der zentralen Schweizer Zensurbehörde in Bern für das ganze Schweizergebiet zugelassene Filme von Einwohnergemeinden und kantonalen Bezirken doch wieder verboten werden können, und dass für ausländische Wochenschauen festgelegte gemeinsame Zensurtermine stets zu Ungunsten der deutschen Auslandswoche fixiert wurden, ist auch die materielle Seite der Zensurhandhabung ausgesprochen unneutral. Es liegen hierüber genügend Unterlagen vor, von denen nur einige Beispiele herausgegriffen seien. (Es folgen einige Beispiele, die teils sehr verständlich, teils sachlich unrichtig, teils gar nicht überprüfbar sind.)

„Wenn man angesichts dieser schikanösen und absolut deutschfeindlichen Zensurhandhabung der neutralen Schweiz vernimmt, dass Ende Juni 1941 in Genf zu dem Propagandafilm „La route impériale“ der grosse Werbefilm der englischen Armee über die Luftverteidigung von London gelaufen ist, so rundet sich das Bild eines Landes, das sich gewiss nicht nur auf dem Gebiete des Films neutralitätswidrig verhält.“

(Es folgen nun noch einige Ausfälle gegen die schwedische Handhabung der Filmzulassung, wobei weit mehr englische und deutsche Filme zugelassen wurden, als in der Schweiz.)

Nur noch eine kurze Bemerkung zum dritten Abschnitt des Aufsatzes: wir hätten gerne angenommen, dass der Vertreter einer so hohen Filmstelle darüber orientiert gewesen wäre, dass sich die zentrale Zensur in Bern nur auf die militärpolitische Seite der Zulassung von Filmen bezieht; dass es sich somit dort nur um das Verbot von Filmen handeln kann, die im gegenwärtigen Kriegszustand unsere Neutralität oder die staatliche Selbständigkeit antasten oder den Widerstandswillen der Bevölkerung angreifen. Er hätte dann auch gewusst, dass in kulturellen Fragen allein die Kantone zuständig sind, und dass erst noch die Gemeinden gewisse Filme verbieten können, um den Frieden unter den verschiedenen Bevölkerungskreisen und die öffentliche Moral zu schützen. Die föderalistische Grundstruktur unseres Staates ist das wich-

tigste Fundament für das Zusammenleben verschiedenster im Volke verwurzelter Anschauungen. Und man wird uns auch im Ausland begreifen, wenn wir in unserem kleinen Staate unter den heutigen Verhältnissen in Europa uns den Luxus gleichmacherischer Tendenzen nicht leisten können und auch nicht leisten wollen.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XV. Kanton Solothurn.

1. Allgemeines: Der Kanton Solothurn zählt in sechs Gemeinden (Solothurn, Olten, Balsthal, Grenchen, Schönenwerd und Derendingen) 12 Kinotheater, mit zusammen 3741 Plätzen, was einer Kinodichte von 12667 Einwohnern pro Kinotheater und 25 Plätzen pro tausend Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: auf kantonalem Gebiet: 1. „Verordnung betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographentheater für Jugendliche“. Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1913, vom Kantonsrat genehmigt am 13. Mai 1913. 2. „Zensur der Kinovorführungen, Vereinbarung“. Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 1928. 3. „Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend das Verbot anstössiger Reklame seitens der Kinematographentheater“, vom 28. April 1928. 4. „Lichtspieltheater: Feuerpolizeiliche Bauvorschriften und Gefahrenklasseeinreihung in der Gebäudebrandversicherung“. Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 1929. 5. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn „betreffend der Kontrolle der Kinoreklame“ vom 2. Februar 1934. Auf kommunalem Gebiet: 1. „Polizeivorschriften betreffend Errichtung und Betrieb von Kinematographen“. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 16. Juli 1911. 2. „Regelung über die Veranstaltung kinematographischer Schülervorstellungen“. Beschluss der Schulkommission der Stadt Olten vom 10. November 1939.

Eine zusammenhängende spezielle Filmgesetzgebung besteht im Kanton Solothurn nicht. Für die Stadt Solothurn bestimmt die Polizeivorschrift: „Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiete der Stadt Solothurn bedarf es einer Bewilligung. Dieselbe wird erteilt: a) für ständige Kinematographen durch den Gemeinderat, b) an gewerbsmässig betriebene ambulante Kinematographen durch die Polizeibehörde, c) für kinematographische Vorstellung im Saalbau durch die Gemeinderatskommission“. (§ 1 der Pol. Vor.) Die §§ 2—16 umfassen eine grosse Menge von baulichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Der § 11 bestimmt noch, dass: „Der Kinematographen-Apparat nur von Personen (Operateuren) bedient werden darf, die das 18. Jahr überschritten haben“.

2. Zensurbestimmungen: Nr. 4 der kantonalen „Vereinbarungen“ bestimmt, dass Filme von der öffentlichen Aufführung auszuschlies-